



Bern, 26. Juni 2013

Nr. 323.0.2.2013

Zirkular

R-30

Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union auf den 1. Juli 2013

1. Allgemeines

Die Europäische Union wird am 1. Juli 2013 Kroatien aufnehmen und neu aus 28 Mitgliedstaaten bestehen. Kroatien unterhält derzeit mit der EFTA noch ein multilaterales Freihandelsabkommen und mit der Schweiz ein bilaterales Landwirtschaftsabkommen. Diese Abkommen sind per 1. Juli 2013 gekündigt worden.

2. Euro-Med

Mit der Aufnahme Kroatiens gelten Ursprungswaren Kroatiens als Ursprungswaren der EU und werden auch im Euro-Med System als solche behandelt. Dies bedeutet unter anderem, dass die diagonalen Kumulationsmöglichkeiten des Euro-Med Systems auch für Waren Kroatiens angewendet werden können.

3. Einfuhr

Für Kroatien gelten ab 1. Juli 2013 die Präferenzansätze der EU (im elektronischen Zolltarif Tares werden ab 1. Juli 2013 bei der Eingabe von Kroatien die entsprechenden Ansätze (EU) angezeigt). Die Freihandelsverordnung 2 (SR 632.319) vom 27. Juni 1995 über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Freihandelspartnern (ausgenommen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten) wird per 1. Juli 2013 angepasst.

Die Präferenzansätze werden für Waren aus Kroatien angewendet, wenn dies anlässlich der Zollanmeldung beantragt wird, und der Anmelder im Besitz eines gültigen Ursprungsnachweises ist. Zugeständnisse im Rahmen von präferenziellen Zollkontingenten gestützt auf das Freihandelsabkommen Schweiz-EU gelten folglich auch für Importe von Erzeugnissen mit Ursprung Kroatien.

4. Ausfuhr

Für Sendungen nach Kroatien gelten ab 1. Juli 2013 die Bestimmungen des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EU bzw. des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

5. Übergangsbestimmungen

In Kroatien vor dem 1. Juli 2013 ausgestellte Ursprungsnachweise werden akzeptiert, sofern auch die Transportunterlagen vor dem 1. Juli 2013 ausgestellt worden sind, und die Ursprungsnachweise der Einfuhrzollstelle vor dem 1. November 2013 vorgelegt werden. Für Sendungen, welche vor dem 1. Juli 2013 gestellt worden sind, werden nachträglich in Kroatien ausgestellte Ursprungsnachweise akzeptiert, sofern sie der Einfuhrzollstelle vor dem 1. November 2013 vorgelegt werden.

6. Dokumente

Die im Internet verfügbaren Dokumente und Publikationen werden angepasst.